Oberstaatsanwaltschaft

kantonschwyz

Weisung Nr. 1.3

Polizeiliche Einvernahmen der beschuldigten Person

(Art. 157 ff., 217 ff. und 306 f. StPO)

1. Grundsatz

Es sind die offiziellen polizeilichen Einvernahmevorlagen zu verwenden. Die Vorlagen der Kantonspolizei Schwyz sind vorgängig der OSTA zur Genehmigung zu unterbreiten.

2. Anwalt der ersten Stunde

Der beschuldigten Person ist Gelegenheit zu geben, einen Anwalt ihrer Wahl aufzubieten oder es ist diesem zu ermöglichen, mit dem Pikettanwalt Kontakt aufzunehmen.

Die Befragung ist so zu terminieren, dass dem Anwalt der ersten Stunde für die Anfahrt und die Besprechung mit dem Klienten, wobei für Letzteres max. 20 Minuten vorzusehen sind, insgesamt zwei Stunden zur Verfügung stehen.

Inkraftsetzung: 1. Januar 2011

lic. iur. Benno Annen, Oberstaatsanwalt